

Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB)

- Anwendbarkeit
 - Auf alle Dauerschuldverhältnisse
 - Außer bei Sonderregelungen für die außerordentliche Kündigung (z.B. §§ 561, 564, 569, 626 BGB)
- 2. Wichtiger Grund
 - Grund, der einer Vertragspartei die Fortsetzung bis zum regulären Vertragsende bzw. bis zum Ablauf der Frist zur ordentlichen Kündigung nicht mehr zumutbar erscheinen lässt
 - Grobe Pflichtverletzung des anderen Teils oder objektive Undurchführbarkeit (z.B. Kündigungsrecht für Fitnessstudio bei dauerhafter Erkrankung)
- 3. Abmahnung
 - Bei wichtigen Gründen, auf die der Schuldner Einfluss nehmen kann: Vorherige Abmahnung erforderlich (Funktion wie Fristsetzung bei § 323 BGB => "zweite Chance")
- 4. Ausschlussfrist: § 314 III BGB (i.d.R. 14 Tage, vgl. § 626 II BGB)
- 5. Kündigungserklärung: Gestaltungserklärung
 - Folge: Vertragsende f
 ür die Zukunft; ggf. Schadensersatz (§ 314 IV BGB)



Annahmeverzug (§§ 293 ff. BGB)

- Annahmeverzug = Gläubigerverzug: Gläubiger nimmt die vom Schuldner ordnungsgemäß angebotene Leistung nicht ab
- Ausgangspunkt:
 - Grundsätzlich keine Pflicht (i.S.v. § 280 I BGB) zur Abnahme der Leistung (Ausnahmen: §§ 433 II, 640 I 1 BGB)
 - Abnahme ist i.ü. bloße Obliegenheit des Gläubigers
- Rechtsfolgen disparat:
 - Verschiebung des Haftungsmaßstabs (§ 300 I BGB)
 - Gefahrübergang gem. §§ 300 II, 326 II BGB
 - Modifikationen von Zins- und Nutzungsherausgabeansprüchen (§ 302 BGB)
 - Anspruch des Schuldners auf Ersatz seiner Mehraufwendungen (§ 304 BGB)
 - Hinterlegungsrecht des Schuldners gem. § 372 BGB bzw. § 373 HGB
 - Klausureinstieg in Annahmeverzug daher schwer zu finden!



Annahmeverzug: Voraussetzungen I

- 1. Erfüllbarer Anspruch
 - Erfüllbarkeit = Leistungsberechtigung des Schuldners => § 271 I BGB
- 2. Ordnungsgemäßes Angebot durch den Schuldner
 - Regelfall tatsächliches Angebot (§ 294 BGB):
 - Vollständig und in der geschuldeten Qualität (§ 266 BGB)
 - Zu den üblichen Geschäftszeiten am Erfüllungsort
 - So dass der Gläubiger nur noch zugreifen muss
 - Ausnahme wörtliches Angebot (§ 295 BGB):
 - Bei erklärter ernsthafter Annahmeverweigerung
 - Bei Unterlassen erforderlicher Mitwirkungshandlungen (z.B. Rechnungsstellung; Zuweisung einer Tätigkeit beim Arbeitsvertrag)
 - Dann genügt Mitteilung der (tatsächlich bestehenden) Leistungsbereitschaft => kein tatsächliches Angebot nötig



Annahmeverzug: Voraussetzungen II

- 3. Nichtannahme bzw. Verweigerung der Mitwirkung oder der Gegenleistung
 - Entweder: Leistung wird nicht entgegengenommen (z.B. weil der Gläubiger nicht zuhause ist)
 - Oder: Erforderliche Mitwirkungshandlung wird nicht vorgenommen (s.o.)
 - Bei Zug-um-Zug-Leistungen tritt Annahmeverzug schon dann ein, wenn der Gläubiger seine Gegenleistung nicht anbietet, selbst wenn er zur Abnahme der Leistung bereit wäre (§ 298 BGB)
- 4. Kein Ausschluss des Annahmeverzugs
 - Bei Unmöglichkeit der Leistung (§ 297 BGB) => Schuldner muss leistungsfähig und leistungsbereit sein
 - Problematisch bei absoluten Fixgeschäften: Mit Nichtannahme tritt sofort Unmöglichkeit ein => Vorrangige Gefahrtragungsregeln in §§ 537, 615 BGB
 - Bei nur vorübergehender Leistungsverhinderung und nicht genau bestimmter Leistungszeit (§ 299 BGB)
 - Gem. § 242 BGB, wenn der Schuldner die Nichtannahme zu vertreten hat





Folgen des Annahmeverzugs

- Haftungsmilderung für den Schuldner (§ 300 I BGB)
- Übergang der Leistungsgefahr (§ 300 II BGB)
 - I.d.R. überflüssig, da Leistungsgefahr entweder (bei Stückschulden) ohnehin schon vom Gläubiger getragen wird, oder (bei Gattungsschulden) zeitgleich oder früher nach § 243 II BGB übergeht
 - Notwendig nach h.M. allerdings bei Geldschulden, auf die § 243 II BGB keine Anwendung findet
- Übergang der Gegenleistungsgefahr (§ 326 II BGB)
- Wegfall einer etwaigen Verzinsungspflicht (§ 301 BGB)
- Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen (§ 304 BGB, z.B. Lagerkosten)
- Nicht: Anspruch des Schuldners auf Schadensersatz aus § 280 I BGB (außer bei Nichtabnahme der Kaufsache durch Käufer, vgl. § 433 II BGB)
- Möglichkeit der Hinterlegung durch den Schuldner (§ 372 S. 1 BGB bzw. § 373 HGB)





Rücktrittsrecht (§§ 346 ff. BGB)

- Ausgangspunkt: Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrechts
- Anwendungsbereich: Gegenseitige Verträge
- Folge: Umwandlung des Schuldverhältnisses in ein Rückgewährschuldverhältnis
 - Vertrag wird nicht nichtig, sondern bleibt Grundlage der Rückabwicklung => Wirkung nur ex nunc, nicht ex tunc; keine Vertragsnichtigkeit
- §§ 346-348 BGB regeln die Rücktrittsfolgen:
 - Erlöschen der Leistungspflichten (ungeschrieben)
 - Ansprüche auf Rückgewähr des Geleisteten
 - Primäranspruch auf Rückgewähr in Natur
 - Bei Unmöglichkeit der Rückgewähr oder Verschlechterung, Belastung u.a.: Wertersatz (§ 346 II BGB)
 - Haftungsbefreiungen/-privilegierungen in § 346 III BGB
 - Fortwirken des Synallagmas auch bei der Rückgewähr (§ 348 BGB)
 - Nutzungen und Verwendungen: § 347 BGB